§ 12 Auswahl und Zulassung von beruflich Qualifizierten

(1) [1]Qualifizierte Berufstätige ohne berufliche Fortbildungsprüfung gemäß Art. 88 Abs. 6 Satz 4 Alternative 2 BayHIG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 zugelassen, wenn die jeweilige Hochschule durch Satzung ein Probestudium vorgesehen hat. [2]Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 4 Abs. 1 eingegangen sein. [3]Bei der Bewerbung für das Wintersemester endet die Ausschlussfrist einheitlich am 15. Juli. [4]§ 4 Abs. 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) [1]Die Auswahl der Bewerberinnen und der Bewerber erfolgt nach Qualifikation. [2]Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die nach Anlage 2 zu ermittelnde Durchschnittsnote bestimmt.